

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtorf für den Friedhof in Nienburg OT Holtorf vom 22.03.19

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtorf für den Friedhof in Nienburg OT Holtorf am 3.3.20 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 22.03.19 beschlossen:

§ 6 I. Gebührentarif erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : 785,00 Euro
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 15 Jahre - : 279,00 Euro
2. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 981,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 32,70 Euro
3. Rasenwahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.992,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 58,00 Eurobeinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
4. Urnenrasenwahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.097,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 33,00 Eurobeinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
5. Rasengrabstätte a. Kapellenbogen:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 2.990,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 58,00 Eurobeinhaltet einen Grabstein mit Plakette sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
6. Urnenrasengrabstätte a. Kapellenbogen:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.732,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 33,00 Eurobeinhaltet einen Grabstein mit Plakette sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
7. Urnenpartnergrabstätte (2 Stellen):
 - a) für 30 Jahre: 3.437,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung: 66,00 Eurobeinhaltet eine Plakette für jeden Beigesetzten am gemeinsamen Grabmal sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

8. Urnengrabstätte i. Lindengarten:
 a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.408,00 Euro
 b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 33,00 Euro
 beinhaltet eine Plakette sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
9. Urnengrabstätte i. Efeugarten:
 a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.339,00 Euro
 b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 33,00 Euro
 beinhaltet eine Plakette sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
10. Nachträgliche Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine Rasenwahlgrabstätte:
 a) Gebühr für die spätere Räumung eines Grabsteins: 96,00 Euro
 b) für jedes Jahr der verbleibenden Restlaufzeit – je Grabstelle - : 25,00 Euro
11. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 a) eine Gebühr gemäß Nummer 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
12. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b) 4 b), 5 b), 6 b), 7 b), 8 b) oder 9 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Nienburg, den 3.3.20



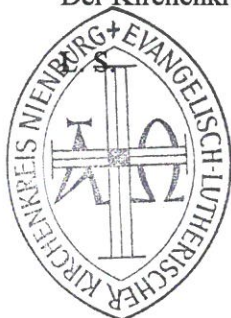
L.S.

Der Kirchenvorstand
 der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtorf

H. Gierke A. Schudewitz
 (Vorsitzender) (Kirchenvorsteher)

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:



Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Furche'.

(Furche)
Oberkirchenrätin